

SATZUNG

des

Sportvereins Sachsen Delitzsch 1994

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Sachsen Delitzsch 1994“. (im folgenden SVS genannt). Er hat seinen Sitz in 04509 Delitzsch.
- (2) Der SVS ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - b) Teilnahme, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- (3) Der SVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den SVS bedarf eines schriftlichen Antrages. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Aufnahmegesuche minderjähriger Personen bedürfen der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Sports oder der Jugend sowie des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Sportvereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Übernahme von Vereinsämtern beschränkt sich auf volljährige Mitglieder, die keinerlei Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinseigentum pfleglich zu behandeln sowie die festgesetzten Beiträge bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten und soweit es in ihren Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Abbildungen von Vereinsmitgliedern im Rahmen der Vereinstätigkeit gelten ab 2 Personen als Gruppenbild.
- (5) Das Nutzungsrecht aller im Rahmen der Mitgliedschaft erbrachten Urheberleistungen obliegt vollständig dem Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann

- nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jegliches Anrecht auf den Verein. Das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen halbjährig fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des SVS sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, /der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Sportwartin/dem Sportwart.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht gewertet). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - i) Beschlussfassung über Anträge

- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
Eine MV wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht gewertet). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über deren Aufnahme die Mitgliederversammlung beschließt.
Ein Tagesordnungspunkt zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Auflösung des Vereins oder der Mitgliedsbeiträge muss zwingend in der Tagesordnung der offiziellen Einladung enthalten sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse und schlagwortartig über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des SVS, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 12 salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen

Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2017 durch Abstimmung errichtet.